



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

SACHS BOGE
444 028 60-A28-0

Gutachtliche Stellungnahme Nr. 82GG0956-00

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG
Bogestr. 50
53783 Eitorf

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

Gutachtliche Stellungnahme

über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen hier: Nivomat

0. Allgemeines

Bei bestimmungsgemäßen Einbau der nachfolgend beschriebenen Teile ist keine Gefährdung zu erwarten. Die Teile können ohne Einschränkung verwendet werden. Eine Abnahme des Ein- oder Anbaus ist nicht erforderlich.

Nach § 19, Abs. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht.

Diese Gutachtliche Stellungnahme dient zum Nachweis der Vorschriftmäßigkeit nach § 17, Abs. 3 StVZO. Es wird empfohlen, sie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit dem Vertrieb oder der Beigabe dieser Gutachtlichen Stellungnahme zu dem hier beschriebenen Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

Mannesmann Sachs AG
Bogestr. 50
53783 Eitorf

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Kraftfahrt GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Niveauregulierung an der Hinterachse für verschiedene Beladungszustände durch sich selbsttätig aufpumpende Stoßdämpfer als Ersatz für den werksseitig von Opel eingebauten Nivomat.

Art : Nivomat
 Hersteller : siehe Antragsteller
 Typ : 89 4104 444 028
 Ausführung : eine

3.2. Kennzeichnung (Art / Ort)

Nivomat (in das Außenrohr eingepreßt oder auf Aufkleber)

Produkt-Nr. : 89 4104 444 028
 Opel-Nr. (Serienteil) : 90 539 841
 Mannesmann-Sachs-Nr. (Serienteil) : 6-3012-10-192-3

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 51. KW 1998

3.4. Datum der Prüfung : 51. KW 1998

3.5. Ort der Prüfung : Köln

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	EG-BE-Nr.
Opel [0039]	J96 / Kombi	Vectra-B-Caravan	e1*95/54*0044* . .

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

4.2. Auflagen

keine

4.3. Hinweise

1. Die Montage der Bauteile erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Antragstellers, die jedem Bausatz beigelegt wird.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Die unter 3. aufgeführte Umrüstung entspricht der vom Fahrzeughersteller serienmäßig verwendeten Ausführung.

Unter verkehrstüblichen Betriebsbedingungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu erwarten.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Anlagen

entfällt

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 028
Antragsteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

7. Schlußbescheinigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00010-96.

Die Gutachtliche Stellungnahme umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 4 einschließlich aller unter Punkt 6 aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern, oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Köln, 14.12.98
fä/pc



Dipl.-Ing. Jürgen Falker